



FAQ

Sportstättenförderung des Landkreises Gifhorn

KONTAKT

Landkreis Gifhorn
Fachbereich 6 - Schule und Sport
Frau Ackermann (04/2022-12/2022 vertretungsweise Frau Hallfahrt)
Ribbesbütteler Weg 4
38518 Gifhorn

05371-82 465
sportstaettenfoerderung@gifhorn.de



Inhalt

Fördergrundlage?.....	3
Wer ist anspruchsberechtigt?	3
Fristen.....	3
Was ist förderfähig?	3
Sind Planungskosten auch förderfähig und bedeutet eine begonnene Planung mit Architekten/ Bauantrag/ o.ä. einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn?	4
Förderhöhe? Höchstförderungen/ Deckelungen?	4
Förderquote der bisherigen Förderjahre.....	5
Wie erfolgt Beantragung?.....	5
Preissteigerungen mit einrechnen möglich?	5
Baugenehmigung	6
Eigenleistung	6
Wann darf man mit der Maßnahme beginnen?	6
Was passiert, wenn der Antrag unvollständig ist?	6
Bis wann können Änderungen am Antrag vorgenommen werden? Was passiert, wenn es teurer wird?	7
Parallele Förderungen möglich?	7
Wann wird mein Antrag vom Landkreis geprüft?.....	7
Wann bekommt man Bescheid?.....	7
Ab wann gilt das Vergaberecht?.....	8
Rücknahme Antrag/ Verschiebung Antrag	8
Wann bekommt man Geld? Vorher oder nachher? Teilabforderung möglich?	8
Fristverlängerung möglich? Bis wann muss man fertig sein?	8
Auszahlungsantrag/ Schlussverwendungsnachweis wann und wie?	9
Wie lange dauert Auszahlung nach Einreichen Auszahlungsantrag?.....	9
Wo finde ich die Formulare und Vordrucke?	9



Fördergrundlage?

Die Grundlage für die Sportstättenförderung des Landkreises Gifhorn bildet die politisch beschlossene „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Sportstätten und Sportgeräte des Landkreises Gifhorn“. Sie ist in der aktuellen Version auf der Homepage des Landkreises einsehbar.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind

1. Sportvereine und –verbände mit Sitz im Landkreis Gifhorn, anerkannter Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaft im Kreissportbund Gifhorn/ Landesportbund Niedersachsen,
2. Gebietskörperschaften des Landkreises Gifhorn und deren Zusammenschlüsse.

Fristen

Baumaßnahmen:	15.09. des Vorjahres
Sportgeräte:	15.09. des laufenden Förderjahres, da hier Bedarfe häufig deutlich kurzfristiger und Kostenhöhe geringer (Planbarkeit der Haushaltsmittel)

Die Fristen stellen Ausschlussfristen dar; Verlängerungen oder spätere Antragstellungen sind nicht möglich bzw. möglich zu berücksichtigen.

Was ist förderfähig?

Förderfähig sind

1. Sportstättenbaumaßnahmen, die im direkten Zusammenhang mit der sportlichen Nutzung stehen und einem Maßnahmenwert von mindestens 5.000 Euro brutto,
2. Sportgeräte/-ausrüstungen mit einem Einzelwert von mindestens 400 Euro brutto bzw. einer unabdingbaren Sachgesamtheit von mindestens 400 Euro brutto (zum Beispiel Volleyballanlage bestehend aus Pfosten, Netz, etc.).

In der Förderrichtlinie ist eine abschließende Auflistung von grundsätzlich nicht förderfähigen Maßnahmen unter Ziffer 3 zu finden. Es wurde sich bewusst für eine Ausschlussliste entschieden; Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit der sportlichen Nutzung und oberhalb der Schwellenwerte, die in der Liste nicht ausgeschlossen sind, können dementsprechend als förderfähig angenommen werden.

Nicht förderfähig aus der Richtlinie sind:

- Verwaltungs- und Geschäftsräume
- Hallen- und Freibäder



- vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepenboxen, Steganlagen). Vermietete Teilbereiche werden bei der Zuwendungsprüfung aus der Gesamtmaßnahme herausgerechnet.
- Sportvereinsräume, bei denen die gastronomische Nutzung gegenüber der sportlichen Nutzung über 50 % liegt. Dies betrifft ebenfalls die zugehörigen Nebenräume wie Toilettenanlagen und Terrassen.
- Getränkelager, Kühlraum, separate Küche, Biergärten
- bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung
- Kassenhäuschen
- der Anteil an Anlagen zur Energiegewinnung, der nicht zur Deckung des Eigenbedarfs benötigt wird, sondern nach dem Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) die erzeugte Energie in das öffentliche Netz einspeist und der Anteil an Anlagen der Energiegewinnung, der für nicht förderfähige Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten) verwendet wird
- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen
- Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen, die nicht primär dem sportlichen Zweck entsprechen
- Sport-, Trainings- und Vereinsbekleidung
- Maßnahmen an Sportanlagen, die für die vorrangige schulische Nutzung zur Verfügung stehen und der Vorrang der Kreisschulbaukassenförderung besteht
- der Ankauf von Lebewesen, wenn diese nicht einem sportlichen Ausbildungszweck zukommen
- gärtnerische Anlagen
- bauliche Maßnahmen (Garagen, Werkstätten, Rettungstürme, usw.), die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen
- Kunstrasenplätze, die mit Kunststoffen (Kunststoffgranulat) verfüllt werden

Sind Planungskosten auch förderfähig und bedeutet eine begonnene Planung mit Architekten/ Bauantrag/ o.ä. einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn?

Planungskosten und Genehmigungskosten sind ebenfalls förderfähig. Im Antragsvordruck gibt es ein Ankreuzfeld zur Mitbeantragung der Planungs- und Genehmigungskosten.

Begonnene Planungen durch Architekten, o.ä. und die Beauftragung von Gutachten sowie Einreichung Baugenehmigung stellen keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar.

Förderhöhe? Höchstförderungen/ Deckelungen?

Die Förderhöhe liegt grundsätzlich bei bis zu 20% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 100.000 Euro bei Baumaßnahmen und 5.000 Euro bei Sportgeräten.



Bei aus der Richtlinie als besonders förderwürdig anerkannten Maßnahmen (umweltfreundlicher Bauweise und Erzeugung erneuerbarer Energien gemäß dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG), Maßnahmen der Inklusion, behindertengerechte und barrierefreie Umbauten) liegt die Förderhöhe bei bis zu 30% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 150.000 Euro. Zur Anerkennung einer Gesamtmaßnahme als besonders förderfähig müssen mindestens 50% der förderfähigen Kosten der besonderen Förderfähigkeit zugeschrieben werden können. Im Antragsformular sind gesonderte Felder für das Ausweisen der besonderen Förderfähigkeit vorgesehen. Außerdem ist eine Erläuterung in der Baubeschreibung notwendig.

Förderquote der bisherigen Förderjahre

Grundsätzlich ist es das Ziel der Sportstättenförderung des Landkreises alle Anträge mit den geprüften Fördersätzen in Höhe von 20 bzw. 30% bescheiden zu können. Dies ist allerdings maßgeblich abhängig von der Antragslage gegenüber den verfügbaren Haushaltsmitteln. Sollten die verfügbaren Mittel überzeichnet werden, werden nicht einzelne Maßnahmen gestrichen/ nicht bewilligt, sondern bei allen Maßnahmen eine prozentuale Kürzung vorgenommen (alle erhalten z:B. nur noch 17%/ 27% statt 20%/ 30%).

In den ersten beiden Förderjahren 2021 und 2022 können alle Anträge voll gefördert werden. Das Antragsniveau ist aus quantitativer Sicht bisher – auch im kommunalen Vergleich – als sehr hoch einzustufen.

Wie erfolgt Beantragung?

Für die Beantragung der Sportstättenförderung des Landkreises Gifhorn sind die Antragsvordrucke für Baumaßnahmen und Sportgeräte ausgefüllt und unterschrieben mit den angegebenen Anlagen/ Nachweisen schriftlich beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Schule und Sport einzureichen.

Link Vordrucke: https://www.gifhorn.de/leben-und-lernen/bildung-und-schulen/sport/?L=0&no_cache=1

Preissteigerungen mit einrechnen möglich?

Grundsätzlich ist es ratsam, Preissteigerungen im am Markt üblichen Maße mit einzukalkulieren. Angebote von Firmen haben häufig keine jahresüberdauernden Preisbindungen. Die Preissteigerung muss als solche ausgewiesen werden und nachvollziehbar sein.

Wenn die Maßnahme am Ende doch günstiger wird, wird entsprechend der tatsächlichen Kosten gefördert. Wenn die Maßnahme teurer wird, ist der Antragsteller/ die Antragstellerin aus der Richtlinie zur Übernahme der zusätzlichen Kosten verpflichtet.



Baugenehmigung

Bei Maßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, sieht die Förderrichtlinie die Vorlage mindestens einer positiv beschiedenen Bauvoranfrage mit der Antragstellung vor. Aufgrund der nach wie vor hohen Auslastungssituation des Bauamtes des Landkreises Gifhorn wird es derzeit abweichend akzeptiert, dass mindestens die Eingangsbestätigung der eingereichten Baugenehmigung mit dem Antrag mit vorgelegt wird.

Sollte zum Zeitpunkt der Herausgabe der Förderbescheide an die Antragstellenden eine positive Baugenehmigung erforderlicher Weise noch nicht vorliegen, ergeht der Förderbescheid mit einer entsprechenden Nebenbestimmung. Die Wirksamkeit des Förderbescheides entfaltet entsprechend der Nebenbestimmung erst ihre Wirkung, wenn die positive Baugenehmigung dem Landkreis Gifhorn, Fachbereich Schule und Sport vorgelegt wurde.

Eigenleistung

Im Rahmen der Förderung durch den Landkreis Gifhorn ist es möglich, Eigenleistung mit anzurechnen. Die Eigenleistung gilt nicht als Eigenmittel. Durch die Eigenleistung erhöhen sich die förderfähigen Kosten und damit entsprechend der prozentualen Berechnung der Förderung durch den Landkreis auch die Förderhöhe.

Es werden 10 Euro pro Stunde Eigenleistung angerechnet.

Rechenbeispiel: 500 Stunden Eigenleistung x 10 Euro = 5.000 Euro Eigenleistung als Teil der förderfähigen Kosten x 20% Regelfördersatz = 1.000 Euro Förderanteil für die Eigenleistung.

Im Rahmen der Abrechnung ist die Summe der erbrachten Eigenleistung nachzuweisen. Hierzu sind Datum, Stundenzahl, Arbeitsleistung und ausführende Person mit Unterschrift aufzuführen (Bautagebuch).

Wann darf man mit der Maßnahme beginnen?

Nach Eingang des Antrages ergeht eine Eingangsbestätigung. Diese stellt ausdrücklich noch keine Förderzusage dar, berechtigt aber ohne Auswirkungen auf das Verfahren zum Maßnahmenbeginn.

Etwaig abweichende Regelungen von parallel beantragten Förderungen sind von dem Antragsteller/ der Antragstellerin individuell selbstständig zu beachten.

Was passiert, wenn der Antrag unvollständig ist?

Sollte die Antragsprüfung fehlende Unterlagen/ Nachweise/ Informationen ergeben, werden diese beim Antragsteller/ der Antragstellerin nachgefordert. Es erfolgt kein Verfahrensausschluss.



Bis wann können Änderungen am Antrag vorgenommen werden? Was passiert, wenn es teurer wird?

Grundsätzlich sollten die Angaben im Antrag abschließend sein. Sollten sich aus unvorhergesehenen Gründen Änderungen einstellen, sind diese im Zeitraum der Antragsprüfung bis etwa zum Jahreswechsel möglich nachzureichen. Teuerungen können zu diesem Zeitpunkt nach Prüfung noch mit einbezogen werden. Sobald die Prüfungen abgeschlossen und die Förderentscheidungen getroffen sind, ist ein Einbeziehen von Teuerungen nicht mehr möglich. Aus der Förderrichtlinie kommt der Antragsteller/ die Antragstellerin für etwaige zusätzliche Kosten auf.

Parallele Förderungen möglich?

Neben der Sportstättenförderung des Landkreises Gifhorn können auch parallele Förderungen, Spenden, o.ä. in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich können bis zu 90% einer Maßnahme mit Drittmitteln eingeworben werden; Antragserfordernis beim Landkreis Gifhorn sind mindestens 10% Eigenmittel.

Wann wird mein Antrag vom Landkreis geprüft?

Baumaßnahmen:

Die Antragsprüfung beginnt nach Ablauf der Antragsfrist (15.09.) und ist in der Regel bis Ende Januar/ Februar abgeschlossen. Sollten Unterlagen oder Informationen fehlen, wird Kontakt zum Antragsteller/ zur Antragstellerin aufgenommen.

Sportgeräte:

Bei Antragseingang vor Januar des Förderjahres werden die Anträge im Rahmen der Gesamtprüfungen der Anträge für Baumaßnahmen bis Ende Januar/ Februar geprüft.

Anträge, die im laufenden Förderjahr eingehen, werden unmittelbar nach dem Antragseingang geprüft und beschieden (rund ein Monat interner Prüf- und Genehmigungslauf).

Wann bekommt man Bescheid?

Baumaßnahmen:

Der Zuwendungsbescheid ergeht im Nachgang zur Prüfung. Ziel des Fachbereichs Schule und Sport ist – abhängig von der Freigabe der Haushaltsmittel – das Frühjahr des Förderjahres und hier spätestens im März.

Sportgeräte:

Bei Antragseingang vor Januar des Förderjahres ergehen die Bescheide im Rahmen der Gesamtbescheidungen der Anträge für Baumaßnahmen im Frühjahr des Förderjahres und hier spätestens im März. Bei Anträgen, die im laufenden Förderjahr eingehen, ergehen die Bescheide nach Abschluss der Prüfung (rund einen Monat nach Antragstellung).



Ab wann gilt das Vergaberecht?

Vereine und Verbände als Antragstellende gelten ab einer Förderhöhe von 50% öffentlicher Fördermittel als öffentliche Auftraggeber und unterliegen dann auch dem Vergaberecht.

Gebietskörperschaften des Landkreises und deren Zusammenschlüsse als Antragstellende gelten grundsätzlich als öffentliche Auftraggeber und unterliegen dem Vergaberecht.

Rücknahme Antrag/ Verschiebung Antrag

Die Rücknahme eines Förderantrages ist natürlich jederzeit möglich. Antragsrücknahmen sind dem Fachbereich Schule und Sport des Landkreises Gifhorn schriftlich und mit Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person/en zuzustellen. Eine Bestätigung der Antragsrücknahme und ggf. Aufhebung des Zuwendungsbescheides ergeht im Anschluss seitens des Landkreises.

Sollte es notwendig sein, einen Antrag z.B. um ein Förderjahr zu verschieben, ist dies ebenfalls möglich. Auch dies bedarf einer schriftlichen und unterzeichneten Mitteilung an den Landkreis Gifhorn, Fachbereich Schule und Sport. Verschobene Anträge werden im dann neu zugeordneten Förderjahr in den entsprechenden Zeiträumen geprüft und beschieden. Eine Bestätigung der Verschiebung ergeht seitens des Landkreises ebenfalls.

Wann bekommt man Geld? Vorher oder nachher? Teilabforderung möglich?

Grundsätzlich handelt es sich bei der Sportstättenförderung des Landkreises Gifhorn um das Erstattungsprinzip. Heißt, die Maßnahme wird seitens des Antragstellers/ der Antragstellerin vorfinanziert und nach Abschluss abgerechnet.

Nach Eingang des Auszahlungsantrages beim Landkreis Gifhorn dauert es in der Regel rund zwei bis drei Wochen bis zur Auszahlung der geprüften Fördersumme.

Für Maßnahmen mit einem Volumen über 50.000 Euro ist es möglich, Teilabforderungen zu stellen (bis zu drei). Hierbei muss die Höhe der vorliegenden Rechnungen zum Zeitpunkt der Abforderung mindestens der Höhe der Teilabforderung entsprechen. Ein entsprechendes Ankreuzfeld für Teilabforderungen ist im Auszahlungsantrag vorgesehen.

Fristverlängerung möglich? Bis wann muss man fertig sein?

Grundsätzlich läuft der Ausführungszeitraum bis zum 31.12. des Förderjahres.

Sollten nachvollziehbare Gründe vorliegen, dass die Maßnahme nicht fristwahrend abgeschlossen und abgerechnet werden kann, ist die Beantragung einer Verlängerung möglich. Dies kann ohne Formerfordernis unter Angabe der Gründe



und des geplanten Zeitpunktes des Maßnahmenabschlusses beim Fachbereich Schule und Sport des Landkreises Gifhorn erfolgen.

Auszahlungsantrag/ Schlussverwendungsnachweis wann und wie?

Der Auszahlungsantrag kann grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme mit dem entsprechenden Vordruck des Landkreises eingereicht werden. Bei Maßnahmen über 50.000 Euro können bereits Teilabforderungen während der Ausführungszeit der Maßnahme gestellt werden (siehe auch bei „Wann bekommt man Geld?“).

Empfehlenswert ist es, den Schlussverwendungsnachweis mit den entsprechenden Rechnungskopien und Zahlungsnachweisen (Kontoauszug) direkt mit dem Auszahlungsantrag einzureichen. Sollte eine gesonderte Einreichung erfolgen, ist der Verwendungsnachweis bei Baumaßnahmen spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme und bei Sportgeräten spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Schule und Sport einzureichen.

Wie lange dauert Auszahlung nach Einreichen Auszahlungsantrag?

Nach Eingang des Auszahlungsantrages beim Landkreis Gifhorn dauert es in der Regel rund zwei bis drei Wochen bis zur Auszahlung.

Zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses Ende Januar eines Jahres kann sich dieser Zeitraum verlängern.

Wo finde ich die Formulare und Vordrucke?

Auf der Homepage des Landkreises Gifhorn sind die jeweils aktuellen Formulare, Vordrucke und Anträge an folgender Stelle hinterlegt: https://www.gifhorn.de/leben-und-lernen/bildung-und-schulen/sport/?L=0&no_cache=1